



An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Abteilung ST4-Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik
Stubenring 1
A-1011 Wien
per E-Mail: st4@bmvit.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 07/177

GZ 170.031/0004-II/ST4/2007

BG, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (29. KFG-Novelle)

Referent: Dr. Eric Heinke, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Forderung nach der Änderung der Zählregel bei der Beförderung von Kindern in Omnibussen im Gelegenheitsverkehr und nach der Schaffung von weiteren Ausnahmen von der Schneekettenmitnahmepflicht, entsprochen wird.

Im Folgenden wird nur auf jene Bestimmungen des Entwurfes eingegangen, die einer Stellungnahme beziehungsweise einer Erläuterung bedürfen:

ad § 102 Abs 9 KFG:

§ 102 Abs 9 lautet wie folgt:

„Der Lenker darf Schneeketten und dergleichen (§ 7 Abs 2) nur dann verwenden, wenn ...“.

§ 7 Abs 2 KFG, auf welchen verwiesen wird, lautet wie folgt:

„Gleitschutzvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass bei ihrer Verwendung die Fahrbahn nicht beschädigt und andere Straßenbenützer nicht gefährdet werden können“.

Der Verweis im § 102 Abs 9 KFG Schneeketten und der Gleichen erscheint in Anbetracht der Textierung des § 7 Abs 2 KFG ungenau: da § 7 Abs 2 KFG ausschließlich von Gleitschutzvorrichtungen spricht, empfiehlt sich das Wort „*dergleichen*“ durch die Bezeichnung „*Gleitschutzvorschriften*“ zu ersetzen, sodass der zitierte Teil des § 102 Abs 9 KFG lautet wie folgt:

„Der Lenker darf Schneeketten und Gleitschutzvorrichtungen nur dann verwenden, wenn ...“

ad § 102 Abs 9 Z 2:

§ 102 Abs 9 Z 2 lautet wie folgt:

„... mit den Überstellungsfahrten mit Probe- oder Überstellungsfahrtenkennzeichen durchgeführt werden, ...“

Aus Gründen der Gefahrenvermeidung erscheint diese Ausnahme für die Verkehrsteilnehmer nachteilig. Sie wäre selbstverständlich dann gerechtfertigt, wenn unter Überstellungsfahrten lediglich Transporte gemeint wären, bei denen das betroffene Fahrzeug von einem anderen transportiert wird und daher kein direkter Kontakt zwischen den Reifen des Fahrzeuges und der Fahrbahn selbst besteht.

Der Schutz anderer Verkehrsteilnehmer, auf welchen die Regelung letztlich abzielt, scheint nur dann optimal gewahrt, wenn Z 2 zur Gänze entfielen.

ad § 106 Abs 5 Z 3 KFG:

§ 106 Abs 5 Z 3 lautet in seinem letzten Satz wie folgt:

„... Falls eine erwachsene Begleitperson im Omnibus mitfährt, so geht diese Verpflichtung auf diese Person über.“

Wenngleich dieselbe Textierung bereits in der alten Fassung des KFG verwendet wurde, so sei doch darauf hingewiesen, dass die Verwendung des Begriffes *Begleitperson* insofern zu ungenau erscheint, als dies im Ergebnis bedeuten würde, dass jede erwachsene Person, die ebenfalls in dem Fahrzeug fährt, dafür die Verantwortung trägt, dass die Sicherheitssysteme benutzt werden.

Zum einen ergibt sich hieraus das Problem, dass dem einzelnen Normadressaten, welchem die Rolle dieser Begleitperson zukommt, in der Praxis wohl jede Kenntnis von dieser Verantwortung und seiner daraus resultierenden Verpflichtung fehlt. Zum anderen erscheint nicht nachvollziehbar, warum eine vom Lenker verschiedene Person eine derartige Verantwortung übernehmen soll ohne dass in irgendeiner Form das Verantwortungsbewusstsein der Begleitperson geweckt bzw. überprüft wird. Das aufgezeigte Problem scheint insofern lösbar, als entweder dem Lenker die Verpflichtung auferlegt wird, die Begleitpersonen auf ihre Verpflichtung aufmerksam zu machen, widrigenfalls die Verantwortung nicht auf diese übergeht, oder – was noch besser geeignet erscheint – dieser Teil der Bestimmung ersatzlos entfällt.

Zu den übrigen Punkten des Entwurfes erscheint eine Stellungnahme entbehrlich.

Wien, am 25. September 2007

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSTAG

